

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürger. Das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket für Entlastungsmaßnahmen soll einen Teil der gestiegenen Kosten abmildern. Bestandteil dieses Maßnahmenpakets ist u.a. die Entlastung der Rentner sowie Versorgungsempfänger des Bundes, die eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Einmalzahlung erhalten haben. Eine entsprechende Zahlung sollen daher grundsätzlich auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen erhalten.

B. Lösung

Mit einer gesetzlichen Ermächtigung wird es dem Land, den Gebietskörperschaften und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ermöglicht, den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine entsprechende Einmalzahlung zu gewähren.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Für den Freistaat entstehen einmalige Kosten in Höhe von ca. 1,3 Millionen Euro.

Für die Thüringer Kommunen entstehen einmalige Kosten in Höhe von ca. 195.000 Euro.

Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Empfängern von Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld im Geltungsbereich des § 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) wird eine einmalige Energiepreispauschale gewährt, wenn

1. sie am 1. Dezember 2022
 - a) einen Anspruch auf diese Versorgungsbezüge hatten und
 - b) ihren Wohnsitz im Inland hatten sowie
2. kein Ausschlusstatbestand des § 2 vorliegt.

(2) Sofern die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, haben Anspruch auf die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale auch Empfänger von

1. Unterhaltsbeiträgen und Übergangsgeld nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz,
2. Bezügen nach § 89 ThürBeamtVG,
3. Leistungen nach dem Thüringer Altersgeldgesetz (ThürAltGG) sowie
4. Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung nach dem Thüringer Ministergesetz.

§ 2
Ausschlusstatbestände

(1) Die Energiepreispauschale wird Empfängern im Sinne des § 1 nicht gewährt, wenn sie

1. eine Rente im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBeamtVG beziehen oder
2. nach § 71 ThürBeamtVG ggf. i.V.m. § 12 ThürAltGG oder nach dem Thüringer Ministergesetz auf die Bezüge im Sinne des § 1 anrechenbare Versorgungsbezüge beziehen.

(2) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz darf jedem Berechtigten nur einmal gewährt werden. Dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

§ 3
Höhe, Auszahlung, Rückforderung und Rechtsweg

(1) Die Höhe der einmaligen Energiepreispauschale beträgt 300 Euro. Bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ist sie unberücksichtigt zu lassen.

(2) Die Energiepreispauschale wird vom Träger der Bezüge gewährt, die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 anspruchsbegründend sind. Die Auszahlung soll mit den Bezügen für den Monat Mai 2023 erfolgen.

(3) Der die Energiepreispauschale auszahlende Träger nach Absatz 2 prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Tatsachen

das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen. Für den Fall, dass erst nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen Empfänger einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz aufgrund einer der in § 2 genannten Ausschlussgründe nicht anspruchsberechtigt waren, steht die Zahlung der Energiepreispauschale unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Die Rückforderung zu viel gezahlter oder zu Unrecht geleisteter Zahlungen von Energiepreispauschalen erfolgt durch Verwaltungsakt.

(4) Soweit die Energiepreispauschale nicht durch den nach Absatz 2 zuständigen Träger der Versorgungsbezüge gewährt wurde, obwohl ein Anspruch darauf bestand, wird die Energiepreispauschale auf Antrag nachträglich ausbezahlt. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 31. August 2023 beim zuständigen Träger der Versorgungsbezüge zu stellen.

(5) Eines Vorverfahrens nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht.

§ 4 Verarbeitung von Daten

Die nach § 3 Abs. 2 für die Gewährung der Energiepreispauschale zuständigen Träger der Versorgungsbezüge dürfen zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die bei ihnen jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürger. Das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket für Entlastungsmaßnahmen soll einen Teil der gestiegenen Kosten abmildern. Bestandteil dieses Maßnahmenpakets ist u.a. die Entlastung der Rentner sowie Versorgungsempfänger des Bundes, die eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Einmalzahlung erhalten. Eine entsprechende Zahlung sollen daher grundsätzlich auch die Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen erhalten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis der Energiepreispauschale. Neben den Versorgungsempfängern nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2) sind auch Anspruchsberechtigte nach dem Thüringer Altersgeldgesetz (Absatz 2 Nr. 3) sowie versorgungsberechtigte ehemalige Mitglieder der Landesregierung und deren Hinterbliebene (Absatz 2 Nr. 4) anspruchsberechtigt.

Stichtag der Prüfung des Bestehens eines Anspruchs auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist der 1. Dezember 2022. Dieser Stichtag folgt der bundesrechtlichen Regelung in Bezug auf die Gewährung an Rentner und Versorgungsempfänger des Bundes. An diesem Tag müssen die in Buchstabe a und b bezeichneten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, die ebenfalls in Anlehnung an das Bundesrecht festgelegt wurden. Zudem darf zu diesem Zeitpunkt kein Ausschlussstatbestand vorliegen.

Zu § 2

Um zu vermeiden, dass Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz die Energiepreispauschale wegen des Bezuges einer Alterssicherungsleistung aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung und damit gegebenenfalls mehrfach erhalten, sind Ausschlussstatbestände erforderlich. Tritt einer der Ausschlussgründe ein, besteht kein Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz. Die Ausschlussregelungen folgen dem Subsidiaritätsgrundsatz, wonach eine Energiepreispauschale nach dem vorliegenden Gesetz nicht gewährt wird, wenn eine andere, ebenfalls zum Bezug der Energiepreispauschale berechtigende Alterssicherungsleistung hinzutritt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 erfolgt keine Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn der Berechtigte nach § 1 Anspruch auf eine Rente hat. In diesen Fällen wird typischerweise davon ausgegangen, dass dieser bereits Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner hat. Eine Doppelzahlung ist insoweit zu vermeiden. Wird die Rente nach § 72 ThürBeamtVG auf die Versorgungsbezüge angerech-

net, wird eine Doppelzahlung durch den Dienstherrn automatisch vermieden, da dieser Kenntnis von dem hinzutretenden Rentenanspruch hat. Andernfalls (z. B. in Fällen des Anspruchs eines Ruhegehaltsempfängers auf eine Hinterbliebenenrente oder des Anspruchs einer Witwe auf eine eigene Altersrente - § 72 Abs. 3 ThürBeamtVG) soll die Energiepreispauschale zunächst unter Vorbehalt ausgezahlt werden. Hier müssen eine nachträgliche Überprüfung des Anspruchs und ggf. Rückforderung erfolgen (siehe auch Begründung zu § 3 Absatz 3).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 erfolgt zudem keine Gewährung einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn nach § 71 ThürBeamtVG anzurechnende andere Versorgungsbezüge bezogen werden.

Nach der Systematik des § 71 ThürBeamtVG und der entsprechenden Bestimmungen beim Bund und in den Ländern wird immer der neueste Versorgungsbezug voll gezahlt, während frühere Versorgungsbezüge wegen des gleichzeitigen Bezugs gekürzt werden. Eine Anzeigepflicht über die Höhe erhaltener Leistungen besteht durch den Versorgungsempfänger daher auch grundsätzlich nur gegenüber dem Träger der früheren Versorgung. Da davon auszugehen ist, dass die meisten Versorgungsträger eine Energiepreispauschale gewähren werden, sollen daher zur Vermeidung von Doppelzahlungen die Empfänger von anrechenbaren Versorgungsbezügen von vornherein von der Zahlung ausgenommen werden.

Entsprechendes gilt für die Anrechnungsregelungen nach dem Thüringer Ministergesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält ergänzend zu Absatz 1 den allgemeinen Ausschlussgrund, wonach ein Berechtigter im Freistaat Thüringen die Energiepreispauschale nur einmal erhalten kann, selbst wenn er mehrere anspruchsbegründende Bezüge nach Landesrecht nebeneinander bezieht, z. B. vom Land und einer Kommune oder aus verschiedenen Rechtsverhältnissen.

Der mit einem neueren Versorgungsbezug verbundene Anspruch des Versorgungsempfängers auf die Energiepreispauschale geht dem mit einem früheren Versorgungsbezug verbundenen Anspruch auf die Energiepreispauschale vor. Die Regelung zeichnet dabei die gesetzliche Grundwertung des § 71 ThürBeamtVG nach (vgl. Begründung zu Absatz 1 Nummer 2).

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt die Höhe der Energiepreispauschale analog zur Zahlung durch den Bund an die Rentner und Versorgungsempfänger des Bundes. Der Zweck der Zahlung erfordert eine Ausnahme bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsbestimmungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wer für die Zahlung der Energiepreispauschale zuständig ist und wann die Zahlung erfolgen soll. Da die Zahlung erst nach

Inkrafttreten der Regelung möglich ist und die Zahlung technisch umgesetzt werden muss, ist der Zahlungszeitraum nur als "Soll-Regelung" ausgestaltet.

Bezüglich der Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen und im Beitragsrecht sowie die Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale wird auf § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes (BGBl. I S. 1985 - 1987 -) verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die gesetzliche Grundlage für eine Rückforderung, sofern eine Doppelzahlung nicht anderweitig bereinigt werden kann. Die Zahlung der Energiepreispauschale steht daher unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine Energiepreispauschale zunächst ausgezahlt und erst nachträglich bekannt wurde, dass ein vorrangiger Anspruch auf die Energiepreispauschale aus einem anderen Rechtsverhältnis existiert. Der Rückforderungsvorbehalt ermöglicht den Versorgungsträgern die Gewährung der Energiepreispauschale in Zweifelsfällen, in denen infolge fehlender Verpflichtung der Versorgungsempfänger, einen anderweitigen Bezug anzuzeigen, der Versorgungsträger von diesem anderweitigen Bezug keine Kenntnis hat. Die Energiepreispauschale wird somit zunächst ausgezahlt, was der Intention der Energiepreispauschale gerecht wird, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Sollte anschließend der Bezug einer den Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ausschließenden Einkunftsart nach § 2 bekanntwerden, ist die Energiepreispauschale aufgrund des gesetzlichen Vorbehalts zurückzufordern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Energiepreispauschale von Amts wegen gezahlt wird. Die Nachzahlung der Energiepreispauschale erfolgt in den Einzelfällen auf Antrag, in denen trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen diese gleichwohl nicht ausgezahlt wurde. Hierbei dürfte es sich im Wesentlichen um Fälle handeln, in denen aus technischen und zeitlichen Gründen die Auszahlung nicht gewährleistet werden konnte oder Änderungen in anspruchsbegründenden Tatsachen nicht rechtzeitig angezeigt oder in das jeweilige Abrechnungssystem eingepflegt wurden. Der Antragszeitraum ist aus Gründen der zeitnahen Haushaltsführung bis zum 31. August 2023 begrenzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass es einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht bedarf. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stelle ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

Zu § 4

§ 4 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen. Diese ist vor allem erforderlich, um einen ggf. möglichen Datenabgleich mit den Rentenversicherungsträgern durchzuführen.

ren, um Ausschlussgründe feststellen und damit Doppelzahlungen vermeiden zu können.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling